



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5342

A14

21. 06. 2021

Aktenzeichen
4061 E - III. 12/21
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Müller-
Steinhauer
Telefon: 0211 8792-315

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

78. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein- Westfalen am 23.06.2021

Bericht zu TOP „Bekämpfung der Clan-Kriminalität am 08.06.2021“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

78. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 23. Juni 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:
"Bekämpfung der Clan-Kriminalität am 08.06.2021"

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 11. Juni 2021 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesord-nungspunkt.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat dem Ministerium der Justiz unter dem 15. Juni 2021 wie folgt berichtet.

„A.

Zu dem mit Schreiben vom 11. Juni 2021 der rechtspolitischen Sprecherin der Fraktion der SPD, Sonja Bongers MdL, unter Ziffer 1 angesprochenen The-menkomplex hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf Folgendes berichtet:

„I.

Dem medienwirksamen Polizeieinsatz vom 08.06.2021, der sich ge-gen Angehörige der Familie Z. richtete, liegen – soweit mein Ge-schäftsbereich betroffen ist – die Ermittlungsverfahren 50 Js 1315/19, 52 Js 12/21, 50 Js 215/21 und 50 Js 136/21 zugrunde.

1.

Das Verfahren 50 Js 1315/19 richtet sich gegen den Beschuldigten B. Z., seine Ehefrau, seine beiden Söhne sowie gegen weitere Per-sonen aus dem familiären Umfeld des Beschuldigten u. a. wegen des Verdachts des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmit-teln und der Urkundenfälschung.

Insoweit besteht der Verdacht, dass drei Beschuldigte, darunter ei-ner der Söhne aus der Familie Z. gegen Entgelt negative Corona-testzertifikate für verschiedene Personen hergestellt haben. Zudem besteht der Verdacht, dass der genannte Sohn sowie ein weiterer Beschuldigter im Zeitraum vom 31.12.2019 bis zum 07.08.2020 im Raum Leverkusen und Solingen mit Betäubungsmitteln, mutmaß-lich Kokain in kleineren Mengen, gehandelt haben. Aufgrund dieses Sachverhalts hat das Amtsgericht Düsseldorf antragsgemäß hin-sichtlich mehrerer der Beschuldigten Durchsuchungsbeschlüsse für deren Wohnanschriften erlassen, die am 08.06.2021 vollstreckt wurden.

2.

a)

In dem Verfahren 52 Js 12/21 wird gegen den Beschuldigten B. Z., dessen Ehefrau, zwei Söhne, eine Tochter sowie seine Schwiegertochter wegen des Verdachts des gewerbs- und bandenmäßigen Sozialleistungsbetruges gemäß § 263 Abs. 5 StGB zum Nachteil des Jobcenters Leverkusen ermittelt.

Die Beschuldigten sollen ab Mai 2015 in wechselnder Zusammensetzung als Bedarfsgemeinschaften gegenüber dem Jobcenter Leverkusen aufgetreten sein und zu Unrecht Sozialleistungen erhalten haben. Dabei gaben sie gegenüber dem Jobcenter Leverkusen weder Einnahmen aus unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten, unter anderem aus dem Betrieb einer Autovermietung und von „Barber-Shops“, noch umfangreiches Sach- und Geldvermögen im sechsstelligen Eurobereich an, woraufhin die Bedarfsgemeinschaften bis April 2021 zu Unrecht Leistungen in Höhe von etwa 400.000,00 Euro erhalten haben soll.

Der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Düsseldorf hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen dieses Sachverhalts gegen den Beschuldigten B. Z., dessen Ehefrau sowie zwei Söhne die Untersuchungshaft angeordnet. Hinsichtlich des Beschuldigten B. Z. und einen Sohn hat das Amtsgericht das Vorliegen von Flucht-, Verdunklungs- und (subsidiär) Wiederholungsgefahr festgestellt. Für die beschuldigte Ehefrau und einen weiteren Sohn wurden die Haftgründe der Flucht- und (subsidiär) Wiederholungsgefahr angenommen. Zugleich hat das Amtsgericht Durchsuchungsbeschlüsse betreffend die Wohnungen der Beschuldigten sowie die Räume der ihnen derzeit zuzuordnenden Firmen und gegen von den Beschuldigten mutmaßlich eingesetzte „Strohänner“ erlassen. Überdies wurden (gesamtschuldnerische) Vermögensarreste in einer Gesamthöhe von 789.813,29 Euro gegen die Beschuldigten angeordnet.

b)

Gegen einen der oben erwähnten Söhne des Beschuldigten B. Z. und weitere 18 Personen richtet sich ferner das Verfahren 50 Js 215/21 unter anderem wegen des Verdachts der Geldwäsche.

Der zum Tatzeitpunkt 21-jährige „offiziell“ erwerbs- und einkommenslose Beschuldigte erwarb im Jahr 2018 eine Villa in Leverkusen zu einem Kaufpreis von 650.000,00 Euro und entrichtete hierfür auch die Grunderwerbsteuer in Höhe von 42.250,00 Euro.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Finanzierung über einen Bausparvertrag in Höhe von 500.000,00 Euro erfolgte, der derzeit von ihm monatlich mit 1.152,00 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 937,50 Euro bedient wird. Um die Finanzierung zu ermöglichen, soll der Beschuldigte einen weiteren Beschuldigten, der eine Firma betreibt, angestiftet haben, ihm falsche Lohnbescheinigungen auszustellen, um damit ein gesichertes (reguläres) Einkommen vortäuschen zu können. Der Beschuldigte, der in der Immobilie nicht gemeldet ist, hat das Anwesen an seinen Vater vermietet.

Die Herkunft des zur Finanzierung des Hauses eingesetzten Eigenkapitals nebst der für Renovierungsaufwendungen benötigten Geldmittel in Höhe von ca. 220.000,00 Euro ist bislang ungeklärt. Es besteht der Verdacht, dass das Geld zu einem nicht unerheblichen Teil aus inkriminierten Quellen stammt. Darüber hinaus sollen die zur Deckung der monatlich aus dem Bausparvertrag resultierenden Kosten notwendigen Gelder zumindest zum Teil aus den von der Familie betrügerisch erlangten Sozialleistungen stammen.

3.

Das Verfahren 50 Js 136/21 richtet sich schließlich gegen den Beschuldigten A. Z. wegen Urkundenfälschung u. a., weil der Beschuldigte bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels dem zuständigen Ausländeramt in Mettmann über seinen Anwalt eine gefälschte Lohnabrechnung vorgelegt haben soll. Aufgrund dieses Tatverdachts hat das Amtsgericht Düsseldorf Durchsuchungsbeschlüsse sowohl für die Wohnanschrift dieses Beschuldigten in Langenfeld als auch nach § 103 Abs. 1 StPO für die Kanzlei seines Rechtsanwalts in Krefeld erlassen.

II.

Die Durchsuchungs- und Arrestbeschlüsse sowie die vier Haftbefehle sind am 08.06.2021 im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzes des Polizeipräsidiums Düsseldorf und des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen vollstreckt worden.

Bei der Durchsuchung des Anwesens in Leverkusen wurden unter anderem Kraftfahrzeuge im Gesamtwert von ca. 70.000,00 Euro, weitere Wertgegenstände sowie Bargeld in Höhe von etwa 340.000,00 Euro aufgefunden und sichergestellt. Der Beschuldigte B. Z. und zwei Söhne befinden sich seitdem in Vollstreckung der vorerwähnten Haftbefehle in Untersuchungshaft. Die Ehefrau des

Beschuldigten B. Z. ist vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden.

Ferner konnten bei anderen Beschuldigten Blankotestbescheinigungen und diverse Datenträger sichergestellt werden, deren Auswertung andauert. Betäubungsmittel konnten indes nicht aufgefunden werden.

Außerdem konnte die verfahrensgegenständliche Lohnbescheinigung in den Kanzleiräumen des Rechtsanwalts in Krefeld sichergestellt werden. Im Zuge der Wohnungsdurchsuchung bei dem Beschuldigten A. Z. fanden die Beamten außerdem Unterlagen des Jobcenters Langenfeld, aus denen sich ebenfalls der Verdacht des Sozialleistungsbetruges gegen ihn und seine Ehefrau ergibt. Aufgrund dieses Tatverdachts ist noch vor Ort zur Sicherung eines möglichen Einziehungsanspruchs nach §§ 73, 73c StGB ein Vermögensarrest in Höhe von 60.000,00 Euro über das Vermögen der Eheleute angeordnet worden. In Vollzug dieser Anordnung sind Wertgegenstände und Bargeld in Höhe von etwa 7.500,00 Euro sichergestellt worden.

III.

Zu den in dem Schreiben der rechtspolitischen Sprecherin der Fraktion der SPD vom 11.06.2021 gesondert aufgeworfenen Fragen nehme ich, soweit der hiesige Geschäftsbereich betroffen ist, wie folgt Stellung:

zu a)

Zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Einziehung als Tatobjekt der Geldwäsche nach § 74 Abs. 2 in Verbindung mit § 261 Abs. 7 Satz 1 StGB hat das Amtsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 7. April 2021 antragsgemäß die Beschlagnahme des Anwesens in Leverkusen nach §§ 111 b Absatz 1, 111 j Absatz 1 StPO angeordnet. Die Beschlagnahme ist am Einsatztag durch den hiesigen Rechtspfleger gemäß § 111c Abs. 3 StPO mittels Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Grundbuch vollzogen worden. Gemäß § 111d Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 136 BGB bewirkt die Vollziehung der Beschlagnahme ein Veräußerungsverbot zugunsten des Staates.

zu b)

In einvernehmlicher Ausübung der sich aus der verfahrensleitenden Stellung im Ermittlungsverfahren ergebenden und in Nr. 9 der

Richtlinie für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei (Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 4600 - III A.10 – ü. d. Innenministeriums - IV D 1 – 2941 – vom 01.08.1999) ausdrücklich geregelten Pressehoheit der Staatsanwaltschaften hat die Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten (ZeOS NRW) mit dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und dem Polizeipräsidium Düsseldorf am 08.06.2021 eine gemeinsame Presskonferenz in den Räumlichkeiten des Landeskriminalamts Düsseldorf abgehalten.

[...]“

B.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat mir zu dem Themenkomplex wie folgt berichtet:

„Soweit mein Geschäftsbereich betroffen ist, nehme ich wie folgt Stellung:

I.

Bei der Staatsanwaltschaft Duisburg ist ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten wegen eines Steuerdeliktes anhängig. Im Zuge dessen wurden am 08.06.2021 mehrere Objekte u. a. in Duisburg, Leverkusen und Gelsenkirchen durchsucht.

Mit Blick auf § 30 AO können keine weiteren Angaben gemacht werden.

II.

Frage a):

Die in dem Schreiben der rechtspolitischen Sprecherin der Fraktion der SPD vom 11.06.2021 unter Ziffer 1 a) angeführten Durchsuchungs- und Vermögensabschöpfungsmaßnahmen betreffen nicht das hiesige Verfahren.

Frage b):

Die Pressehoheit für die Berichterstattung über die in dem hiesigen Verfahren erfolgten Maßnahmen lag bei der Staatsanwaltschaft. Die Pressemitteilung wurde jedoch mit der Pressestelle des Polizeipräsidiams Düsseldorf abgestimmt.

Frage c):

Die rechtliche Beurteilung einer Äußerung, mit der dem Steuergeheimnis unterfallende Verfahrensinhalte in der Öffentlichkeit preisgegeben werden, bemisst sich grundsätzlich unter anderem nach § 30 AO. Es ist insoweit eine konkrete Prüfung im Einzelfall vorzunehmen, wobei der Begriff „personenbezogene Daten“ in § 30 Abs. 2 Nr. 1 AO weit verstanden wird.

In dem Anlass gebenden Schreiben der rechtspolitischen Sprecherin der Fraktion der SPD vom 11.06.2021 sind der konkrete Wortlaut und der konkrete Umfang der Äußerungen des Ministers des Inneren jedoch nicht aufgeführt. Der Inhalt und Umfang der Äußerungen ist hier auch nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund kann eine umfassende rechtliche Beurteilung nicht erfolgen, zumal die Äußerung auch in Düsseldorf und mithin nicht im hiesigen Zuständigkeitsbereich erfolgte.

[...]

C.

1. Soweit ersichtlich, wird der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg nicht zugleich auch in einem der von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf geführten Ermittlungsverfahren strafrechtlich verfolgt. Hierauf weise ich ergänzend hin
2. Soweit sich die mutmaßliche Äußerung des Ministers des Inneren, „gegen einen Beschuldigten [werde] auch wegen Steuerdelikten ermittelt“, anhand der Presseberichterstattung verifizieren lassen konnte, vermag ich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Geheimnisverletzung und eine damit einhergehende Gefährdung von Ermittlungen nicht zu erkennen.

IV.

Gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwälte [...] habe ich keine Bedenken.“

Das Ministerium des Innern hat unter dem 17. Juni 2021 Folgendes mitgeteilt:

„Im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzes des Polizeipräsidiums Düsseldorf und des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen in einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wurden am 8. Juni 2021, ab circa 06:00 Uhr, vier Haftbefehle und Durchsuchungsbeschlüsse für 31 Objekte vollstreckt. Bei den durchsuchten Objekten handelt es sich um Wohn- und Geschäftsräume unter anderem in den Städten Leverkusen, Duisburg und Düsseldorf. Des Weiteren wurden fünf Vermögensarreste in einer Gesamthöhe von 789.813 Euro vollstreckt.

Die Maßnahmen richteten sich unter anderem gegen kriminelle Angehörige eines arabisch-stämmigen Familienclans, unter anderem wegen des Verdachts des gewerbs- und bandenmäßigen Sozialleistungsbetrugs, der Geldwäsche, des Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen, der räuberischen Erpressung, des Inverkehrbringens von Falschgeld, der Urkundenfälschung sowie der Ausbeutung der Arbeitskraft.

Für die Durchsuchung eines Objekts in Leverkusen, bei dem es sich um die Wohnanschrift unter anderem des 46-jährigen Hauptbeschuldigten handelt, sowie für dessen Festnahme wurden Kräfte der Spezialeinheiten eingesetzt. Darüber hinaus wurden Beamtinnen und Beamte der Bereitschaftspolizeihundertschaften, der Technischen Einsatzeinheit sowie Diensthundführerinnen und -führer eingesetzt.

Der 46-jährige Hauptbeschuldigte konnte am frühen Morgen des 8. Juni in Duisburg durch Kräfte eines Mobilien Einsatzkommandos festgenommen werden. Es entstand geringer Sachschaden. Personen wurden nicht verletzt. Der Beschuldigte trug 3.530 Euro Bargeld bei sich. Bei der Durchsuchung des von ihm zum Zugriffszeitpunkt genutzten Fahrzeugs wurden zudem 14.354,70 Euro unter den Fußmatten versteckt aufgefunden. Das Bargeld wurde sichergestellt.

Die 42-jährige Ehefrau des Hauptbeschuldigten sowie die beiden 24 und 28 Jahre alten Söhne wurden am Leverkusener Objekt mit Haftbefehlen widerstandslos festgenommen.

Um die Gefährdung für die eingesetzten Kräfte und betroffenen Personen zu minimieren, war ein schlagartiges Eindringen in das vorgenannte Objekt in Leverkusen erforderlich. Dazu wurde durch Kräfte eines Spezialeinsatzkommandos unter anderem ein Sonderwagen eingesetzt und die Hauseingangstür aufgesprengt. Hierbei entstanden Sachschäden am Einfahrtstor, der Hauseingangstür sowie dem Eingangsbereich. Der Einsatz entfaltete somit durch die polizeilichen Maßnahmen in Verbindung mit der medialen Berichterstattung besondere Öffentlichkeitswirksamkeit.

Bei den Durchsuchungen der 31 Objekte wurden folgende Wertgegenstände und Beweismittel aufgefunden und sichergestellt beziehungsweise beschlagnahmt:

- Bargeld in einer Höhe von insgesamt 298.184,70 Euro, 2.000 US-Dollar, 270 Schweizer Franken,
- 15 Luxusuhren,
- eine Briefgrundschuld über 200.000 Euro,
- eine Briefgrundschuld über 300.000 Euro,
- ein Quad im Wert von ca. 25.000 Euro,
- ein Mercedes Vito im Wert von ca. 40.000 Euro,
- insgesamt zwei scharfe und sechs PTB- oder unbrauchbar gemachte Waffen,
- diverse Dokumente und IT-Asservate.

Zudem wurde das Durchsuchungsobjekt in Leverkusen auf Grund eines Beschlusses des Amtsgerichtes Düsseldorf (Az. 136 Gs 119/21 / 50 Js 215/21) zur Sicherung der Vollstreckung des staatlichen Anspruchs auf Einziehung beschlagnahmt, da es als Beziehungsgegenstand aus den Geldwäschehandlungen der Einziehung unterliegt. Im Rahmen der Einsatzmaßnahmen wurde die Beschlagnahme am selben Tag in das Grundbuch eingetragen.

Insgesamt waren an der Durchführung des Einsatzes 284 polizeiliche Kräfte sowie drei Spezialeinsatzkommandos, ein Mobiles Einsatzkommando und eine Verhandlungsgruppe beteiligt.

Das Pressestatement von Herrn Minister Reul am 8. Juni 2021 erfüllte den Zweck, die Öffentlichkeit frühzeitig über diese umfangreichen und medienwirksamen Einsatzmaßnahmen der Polizei Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Clankriminalität sowie deren Anlass zu informieren. In Bezug auf weiterführende Informationen zum Ermittlungsverfahren verwies Herr Minister Reul im Rahmen seines Statements auf die zwei Stunden später terminierte gemeinsame Pressekonferenz der sachleitenden Staatsanwaltschaft und des Landeskriminalamts.

Zeitgleich leistete das Polizeipräsidium Duisburg bei weiteren Durchsuchungen in einem Ermittlungsverfahren der Steuerfahndung Essen wegen Steuerhinterziehung gegen kriminelle Angehörige eines türkisch-arabischen Familienclans Amtshilfe. Auf Grund von Überschneidungen in Bezug auf betroffene Personen und Objekte erfolgte eine abgestimmte Planung beider Einsätze. Zu diesem Steuerverfahren hat Herr Minister Reul aus Geheimhaltungsgründen, abgesehen von Angaben zur Einsatzstärke und den Einsatzorten, keine weiteren Informationen vorgetragen.“